

Hygienekonzept für Seilbahnen

Stand 04.05.2020

Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitern sowie die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus COVID-19 ist konsequent umzusetzen. Die Sensibilität für die Virenthematik und die Eigenverantwortung aller Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Maßnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.

1. Grundsätzliche Hinweise zur Anwendung:

- Die u. a. Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie müssen vom Seilbahnbetreiber in Absprache mit den zuständigen Behörden auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäß ergänzt werden.
- Es handelt sich um ein dynamisches Hygienekonzept, das regelmäßig von den Erstellern überprüft und angepasst werden muss.
- Für den Bereich der Gastronomie existieren bereits eigene länderspezifische Hygienekonzepte, z.B. die Toolbox der BayTM: <https://tourismus.bayern/baytm-toolbox/>

2. Was kann jeder Einzelne tun?

Grundsätzlich gilt die Einhaltung der Basishygiene für alle Mitarbeiter und Besucher:

- Gute Händehygiene: Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife (auch nach Kontakt mit Oberflächen, die von mehreren Personen benutzt wurden)
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit den Händen berühren
- Husten- und Nies-Etikette: Beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen, Niesen oder Husten in die Ellenbeuge. Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im Hausmüll.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle Gäste älter 6 Jahren, da in der Regel nicht durchgängig der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Generell sollten Menschen mit Erkältungssymptomen, zu Hause bleiben.

3. Was ist bei der Wiederaufnahme des Betriebes unbedingt zu beachten?

Für die Wiederaufnahme des Betriebs von Seilbahnen empfehlen wir ein betriebsspezifisches Hygienekonzept zu erstellen. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können dabei als Eckpunkte dienen:

- Erste Arbeiten zur Umsetzung des betriebsspezifischen Hygienekonzepts sollten sofort eingeleitet werden, um die Wiederaufnahme des Betriebs von Seilbahnen unmittelbar nach behördlicher Freigabe zu ermöglichen.
- Wir empfehlen dringend, eine Kommunikationsstrategie vorzubereiten, um die Gäste bereits im Vorfeld über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Wichtig ist eine ausreichende Information der Gäste über die getroffenen Maßnahmen, Verhaltensregeln und Beförderungsbedingungen (Piktogramme).
- Insbesondere sollte dabei auch auf die Regeln zur Einhaltung der Basishygiene durch Aushänge hingewiesen werden (Zugänge, Toiletten-, Sozialräume).
- Für die regelmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen empfehlen wir vorrangig, mit Wasser und Seife oder vergleichbaren haushaltsüblichen Reinigungsmitteln zu arbeiten.

4. Maßnahmen vor Ort

Anreise und Parkplatz

- Parkplätze einweiser oder Markierungen bzw. Absperrungen sorgen dafür, dass beim Ein- und Aussteigen Besucher die gebotenen Mindestabstände von 1,5 Metern einhalten können; Empfehlung: Parkplätze versetzt belegen, so dass ein zeitgleiches Verlassen von bzw. Einsteigen in nebeneinander parkenden Fahrzeugen vermieden wird
- Parkplatzzufahrt bei zu erwartender Überlastung der Beförderungsanlagen rechtzeitig sperren und nach Auflösung von Anstehschlangen wieder öffnen

Kassenbereich

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal
- Verkaufspersonal: Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen
- Die Pin Pads regelmäßig (2 - 3 mal am Tag) reinigen
- Im Anstellbereich 1,5 m Abstände am Boden markieren
- Für den Schutz des Kassenpersonals wird zudem auf die Ausführungen der BGHW verwiesen (<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/spezielle-fragen-fuer-beschaefigte-im-handel-und-in-der-warenlogistik/durchsichtige-trennwaende-als-schutz-fuer-das-kassenpersonal>)

Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

- 1,5 m Abstände am Boden markieren
- Klare räumliche Trennung von einsteigenden und aussteigenden Gästen
- Oberfläche der automatischen Kartenleser und Drehkreuze regelmässig (mehrmals täglich) reinigen
- Haltestangen, Türgriffe und Sitzgelegenheiten regelmässig (mehrmals täglich) reinigen

Bahntransport

- Piktogramme bzw. ausreichende Information über Beförderungsbedingungen
- 2er Sessel: wenn gleiche Familie/Haushalt, beide Plätze besetzen, sonst 1 Gast pro Sessel
- 4er Sessel: wenn gleiche Familie/Haushalt, alle Plätze besetzen, sonst max. 2 Gäste pro Sessel, äusserste Plätze besetzen
- 6er und 8er Sessel: wenn gleiche Familie/Haushalt keine Beschränkungen, sonst jeweils 2 Sitzplätze als Abstand zwischen Gästen freihalten
- Bei Kabinenbahnen müssen alle Möglichkeiten der Lüftung (z.B. Fenster und/oder Öffnung der Türen in den Haltestationen) genutzt werden. Maximale Anzahl der Gäste muss festgelegt werden, um den notwendigen Sicherheitsabstand einhalten zu können.
- Kleinkabinenbahnen: wenn gleiche Familie/Haushalt keine Beschränkungen, sonst 35 % der Beförderungskapazität pro Kabine (mathematisch gerundet)
- Pendelbahnen: häufigere Fahrten anbieten als im Taktfahrplan vorgesehen sind. Die Aufenthaltszeit soll so kurz wie möglich in der Kabine/Bahn sein.
 - Je nach Platzverhältnissen Bodenmarkierungen anbringen
 - Kapazität auf 35% der Beförderungskapazität pro Kabine (mathematisch gerundet) begrenzen
 - Kabinenbegleiter räumlich abtrennen / mit Plexiglas o.ä. schützen. Mund-Nasen-Bedeckung und zur Verfügung stellen. Empfehlung für Kabinenbegleiter: häufiges Händewaschen
- Haltestangen, Sitzgelegenheiten und Türgriffe häufig reinigen (Achtung: auf geeignete Mittel achten, um Schäden an den Oberflächen zu vermeiden!)
- Abstimmung mit der Organisation, die die Bergung unterstützt (z.B. Bergwacht, THW, Feuerwehr), evtl. Bergekonzept anpassen und zusätzliche Bergeausrüstungen einplanen
- Mund-Nasen-Bedeckung für Bergehelfer und Bodenmannschaft vorhalten
- Bahn rechtzeitig leerfahren, statt eine Bergung durchführen zu müssen

Sanitäre Einrichtungen

- Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen aufhängen
- Einweg-Papierhandtücher bereitstellen (Vorrat sicherstellen)
- Dispenser mit Seifenspender bereitstellen (Vorrat sicherstellen)
- WC, Türgriffe und Waschbecken regelmässig reinigen und gebrauchte Einweg-Papierhandtücher regelmässig entsorgen
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5 m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren

5. Betriebliches Hygienemanagement Arbeitnehmer:

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter ist sehr wichtig. Die entsprechenden Maßnahmen sind konsequent umzusetzen und einzuhalten. Rechtsgrundlage ist das Arbeitsschutzgesetz. Diesbezügliche Hinweise hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Internet veröffentlicht (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>).

- Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist anzupassen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sind in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen. Die Benennung eines Hygienebeauftragten wird empfohlen.
- Für den Umgang mit COVID-19 Verdachtsfällen in der Belegschaft sind Handlungsanweisungen zu erarbeiten und zu kommunizieren.
- Die Mitarbeiter sind auf den Umgang mit möglichen eigenen Krankheitssymptomen hinzuweisen und zu unterweisen.
- Der arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Schutz besonders gefährdeter Personengruppen / Risikogruppen kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Telefonauskunft, Reservationen per E-mail, Marketing, Einkauf, ...).
- Mitarbeiter sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann bei einer eventuellen Ansteckung Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden.
- Die Mitarbeiter sind im Hinblick auf die neuen Gefährdungen und Maßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten zu unterweisen.

6. Besondere Hinweise für den Mitarbeiter im Fahrdienst:

Um die Sensibilität der Mitarbeiter für dieses Thema zu steigern sollten Hygieneschulungen durchgeführt werden, in denen die Verhaltensanweisungen (z.B. richtiger Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen) und grundsätzliche Informationen zur Übertragung von COVID-19 thematisiert werden.

- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn ausreichende körperliche Distanz zu Gästen nicht im geforderten Mass möglich ist.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (1,5 m) oder aus Kommandoraum (ausgenommen Sesselbahnen), evtl. Schutz mit Plexiglasscheiben.

7. Hinweise und Links zu Arbeitshilfen:

Diese Arbeitsschutzstandards sollten berücksichtigt und umgesetzt werden. Etwaige Änderungen oder Abweichungen, die sich z.B. aus der Besonderheit der Branche oder des jeweiligen Betriebes ergeben, sind begründet zu dokumentieren, z.B. in der Gefährdungsbeurteilung.

Hinweise des BMAS:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>

Hinweise der VBG:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.htm

Wir bedanken uns insbesondere bei folgenden Stellen für die Unterstützung bei der Erarbeitung des Hygienekonzeptes:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Technische Aufsichtsbehörde für Seilbahnen bei der Regierung von Oberbayern,
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen,
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,
Landratsamt Oberallgäu.